

Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes

über die Feststellung eines Nachtragshaushaltsplanes zum Haushaltsplan
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

für die

Haushaltsjahre 2020/2021

in der der Landessynode vorgelegten Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung zur Änderung des Haushaltgesetzes 2020/2021 (Artikel 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2021/2022)
2. Erläuterung zu den Nachtragshaushaltsplänen 2020 und 2021 (Artikel 2 Nr. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2021/2022)
 - 2.1. Nachtragshaushaltsplan 2020
 - 2.2. Nachtragshaushaltsplan 2021
 - 2.3. Kirchensteuerprognose 2020
 - 2.4. Kirchensteuerschätzung 2021
3. Begründung zur Ergänzung der Sperrvermerke im Haushaltsplan 2021 (Artikel 2 Nr. 2 des Nachtragshaushaltsgesetz 2021/2022)
 - 3.1. Übersicht über die Sperrvermerke des Haushaltsplanes 2021
 - 3.2. Erläuterung zu den Sperrvermerken

1. Begründung zur Änderung des Haushaltgesetzes 2020/2021 durch das Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021)

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie entstehen erhebliche Änderungen in den Haushaltsplänen 2020 und 2021 durch Kirchensteuermindereinnahmen und Corona-bedingten Mehrausgaben. Aus diesen Gründen ist das Haushaltsgesetz 2020/2021 zu ändern und je ein Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der Haushaltspläne 2020 und 2021 wird unter Berücksichtigung der durch die Nachtragshaushaltspläne (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 1) geänderten Ansätze festgestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die auf Grundlage der bisherigen Kirchensteuerentwicklung angepasste Höhe des Kirchensteuernettoaufkommens und die darauf berechnete Zuführung zur Clearingrückstellung werden festgelegt. Weiterhin wird die zur Sicherstellung der Plansumme erforderliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ergänzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Regelung, dass Mindereinnahmen bei der Plansumme zuerst durch Minderausgaben bei den Rücklagenzuführungen an die Versorgungs- und Beihilferücklage auszugleichen sind, wird gestrichen. In Anwendung des § 5 Finanzgesetz wird die Plansumme durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gesichert.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Summe der möglichen Kassenkredite (Kontoüberziehungen) wird von 10.000.000 Euro auf 15.000.000 Euro erhöht. Die Aufnahme von Kassenkrediten kann in Zeiten von Negativzinsen für die Landeskirche wirtschaftlicher sein, als bei Bedarf vorhandene Wertpapiere aufzulösen.

2. Erläuterung zu den Nachtragshaushaltsplänen 2020 und 2021 gemäß Artikel 2 Nr. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2021/2022

2.1. Nachtragshaushaltsplan 2020

Erläuterung zu den Nummern 1, 6 und 7 Kirchensteuereinnahmen, Erstattung an die Finanzverwaltung für den Einzug der Kirchensteuern und Zuführung zur Clearingrückstellung.

Die Kirchensteuerprognose 2020 (Nr. 2.3 der Erläuterung) stellt verschiedene Szenarien der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen dar. Aufgrund der bisherigen Entwicklung wird für 2020 von Kirchensteuermindereinnahmen in Höhe von 10 % gegenüber der bisherigen Planung ausgegangen (Nr. 1).

Entsprechend vermindern sich die Ausgaben an die staatliche Finanzverwaltung für den Einzug der Kirchensteuern. Diese machen 3 Prozent der direkten Kirchenlohn- und Einkommensteuer aus (Nr. 6).

Im Ergebnis ergibt sich einer Nettokirchensteuermindereinnahme in Höhe von 9.850.000 Euro.

Für die Clearingabrechnung der EKD wird jährlich für den Fall einer teilweisen Rückzahlung der erhaltenen Clearingvorauszahlung für 2020 eine Rückstellung in Höhe von 7,5 Prozent der direkten Kirchenlohn- und Einkommensteuer gebildet. Ändert sich der Haushaltsansatz, verändert sich entsprechend die Zuführung an die Rückstellung (Nr. 7).

Erläuterung zu den Nummern 2 und 9 Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und Zuführung an die Allgemeine Rücklage der EKM

Aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche werden gemäß § 5 Finanzgesetz 9.850.000 Euro entnommen, um die Plansumme aufgrund der erwarteten Kirchensteuermindereinnahme unverändert mit 207.500.000 Euro zur Verfügung zu haben. Gleichzeitig sollen die Zuführungen an die Versorgungs- und Beihilferücklagen wie geplant erfolgen.

Weitere 5.000.000 Euro werden der Ausgleichsrücklage entnommen, um diese der Allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen und damit die Corona-bedingten Mehrausgaben zu finanzieren.

Die Ausgleichsrücklage wird sich unter Berücksichtigung der geplanten Entnahme in Höhe von 14.850.000 Euro wie folgt entwickeln:

	Zuführung	Bestand	
31.12.2009	27.896.961,55	27.896.961,55	
31.12.2010	14.830.221,41	42.727.182,96	
31.12.2011	12.494.622,10	55.221.805,06	
31.12.2012	4.000.168,08	59.221.973,14	
31.12.2013	13.727.536,37	72.949.509,51	
	8.008.384,38		Clearing 2009
	9.417.504,35		Plansumme 2014
	2.256.765,96		Zinsen + Abrechnung KED 2012
31.12.2014		92.632.353,48	
	17.265.836,05		Plansumme 2015
	1.593.463,93		Zinsen Clearing 2012-2014
	911.140,55		Abrechnung Übergangsfinanzierung
	3.190.676,06		Zinsen
31.12.2015		115.593.470,07	
	14.574.806,69		Plansumme 2016
	2.634.387,33		Zinsen
31.12.2016		132.802.664,09	
	7.504.695,23		Plansumme 2017
	4.122.128,72		Zinsen
31.12.2017	11.626.823,95	144.429.488,04	
	6.119.965,02		Plansumme 2018
	4.549.192,76		Zinsen
31.12.2018		155.098.645,82	
	0,00		Plansumme 2019
	2.667.351,94		Zinsen
31.12.2019		157.765.997,76	
	3.155.319,96		Zinsen
31.12.2020	-14.850.000,00	146.071.317,72	
	2.942.626,35		Zinsen
31.12.2021		148.992.744,07	

Die Zuführung an die Allgemeinen Rücklage der EKM ist darin begründet, dass in den letzten Jahren zahlreiche Finanzierungen vorgenommen wurden, die insbesondere auch der Mittleren Ebene zugute kamen. Aufgrund der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise soll die Allgemeine Rücklage wieder aufgestockt werden. Aus der Allgemeinen Rücklage werden über den Notfonds subsidiär auch wieder Einrichtungen und Werke außerhalb der landeskirchlichen Ebene unterstützt.

Seit 2014 wurden insbesondere folgende Projekte aus der Allgemeinen Rücklage finanziert:

Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage seit 2014 (Auswahl)

Schulinvestitionsfonds	5.000.000,00
Cranach Projekt	100.000,00
Reformationsdekade - Investitionen	500.000,00
Schulinvestitionsfonds (HFA 6.11.2015)	155.600,00
Reformationsjubiläum - Reformationsstätten	900.000,00
Heimkinderfonds West	467.221,92
Altarbibeln	242.828,41
Kinder- und Jugendförderplan - Stabilisierungszuschuss	300.000,00
Reformationsjubiläum	500.000,00
Orgelwesen - Orgelbaumittel	190.000,00
ATZ Kreiskirchenämter	2.200.000,00
EFRE Programm Sachsen-Anhalt	2.000.000,00
Flutschadenfonds (HFA 6.9.2013)	213.057,13
Befristete Zuführung Forstausgleichsfonds	3.500.000,00
Summe	<u>16.268.707,46</u>

Die Allgemeinen Rücklage der Landeskirche, die aufgestockt werden soll, hat folgenden Stand (ohne die geplante Zuführung aus der Ausgleichsrücklage und den im Nachtragshaushalt vorgesehenen Entnahmen:

Jahr	Bestand zum 1.1.	Entnahmen	Zuführungen	Bestand zum 31.12.
2014	18.992.225,94	274.265,00	959.527,43	19.677.488,37
2015	19.677.488,37	4.140.228,14	3.549.549,21	19.086.809,44
2016	19.086.809,44	2.682.061,92	2.228.666,35	18.633.413,87
2017	18.633.413,87	2.995.074,74	3.222.768,91	18.861.108,04
2018	18.861.108,04	705.372,24	2.819.922,82	20.975.658,62
2019	20.975.658,62	5.174.054,18	2.726.573,88	18.528.178,32
2020	18.528.178,32	4.150.000,00	290.776,00	14.668.954,32
2021	14.668.954,32	450.000,00	159.099,00	14.378.053,32

Planzahlen sind kursiv dargestellt

Erläuterung zu Nr. 3 Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage der EKM

Aus dieser Rücklage sollen die Mittel in Höhe von bis zu 2.900.000 Euro entnommen werden, die erforderlich sind, um die Corona-bedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Tagungs- und Begegnungsstätten, des Lutherhauses Eisenach, der EDV-Ausstattung und der Einrichtung eines Notfonds (Nrn. 4, 5, 8 und 10) zu finanzieren. Der bereits vorhandene Ansatz in Höhe von 3.500.000 Euro beinhaltet die befristete Zuführung an den

Forstausgleichsfonds, um mit den Zinsmehreinnahmen die Rücklage zur Risikovorsorge angesichts der absehbar höheren Ausgaben aufgrund der Trockenschäden 2018 und 2019 zu stärken.

Erläuterung zu Nr. 4 Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM

Die Tagungs- und Begegnungsstätten rechnen im Jahr 2020 aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen mit Umsatzausfällen in Höhe von bis zu 1.775.000 Euro:

Zusätzliche Corona-Zuwendungen an den Eigenbetrieb „Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM“

Lfd. Nr.	Tagungshaus	Bereits geleistete Zahlungen	best case		worst case	
		03-08/2020	09-12/2020	09-12/2020	03-12/2020	03-12/2020
1	Augustinerkloster	350.000	100.000	150.000	450.000	500.000
2	Kloster Drübeck	300.000	100.000	200.000	400.000	500.000
3	Zinzendorfhaus	185.000	50.000	100.000	235.000	285.000
4	Burg Bodenstein	250.000	150.000	220.000	400.000	470.000
5	JJJ*	0	0	20.000	0	20.000
Summe		1.085.000	400.000	690.000	1.485.000	1.775.000

*Jugendbildungsstätte Junker Jörg in Eisenach

Durch die Anordnung von Kurzarbeit und Einsparungen bei den Sachkosten wurden die finanziellen Einbußen deutlich gemindert. Unterstützungsprogramme von Bund und Ländern konnten nur im geringen Umfang in Anspruch genommen werden, da Körperschaften öffentlichen Rechts von der Förderung ausgenommen wurden.

Erläuterung zu Nr. 5 Stiftung Lutherhaus Eisenach

Auch die Stiftung Lutherhaus musste Corona-bedingt schließen und musste wie die Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM mit Umsatzausfällen im Museumsbetrieb und Museumsshop verkraften. Kurzarbeit wurde angeordnet, zwei Mitarbeiterstellen nicht nachbesetzt. Die Umsatzausfälle belaufen sich 2020 und 2021 auf voraussichtlich je rund 75.000 Euro.

Erläuterung zu Nr. 8 Deckungsreserve

Mit dieser Deckungsreserve in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro sollen Werke der Landeskirche, die nicht in Trägerschaft der Landeskirche sind (z.B. Heimvolkshochschulen) und Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätten in Trägerschaft von Vereinen, Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen finanziell unterstützt

werden. Die Zuschüsse werden nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt, wenn alle anderen Möglichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft sind.

Erläuterung zu Nr. 10 Verstärkungsmittel

Der zusätzliche Ansatz in Höhe von 50.000 Euro dient zur Finanzierung des Corona-bedingten EDV-Mehraufwandes zur Einrichtung mobiler Arbeitsplätze mit Technik und Software.

2.2. Nachtragshaushaltsplan 2021

Erläuterung zu Nr. 11 Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage der EKM

Die Corona-bedingten Mehrausgaben (Nrn. 12 – 14) sollen aus der Allgemeinen Rücklage der EKM finanziert werden.

Erläuterung zu den Nrn. 12, 13, 14 Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM, Stiftung Lutherhaus Eisenach und Deckungsreserve

Für die Haushaltsplanung 2021 werden die gleichen Corona-bedingten zusätzlichen Zuwendungen wie 2020 (Nrn. 4, 5 und 8 im Nachtrag 2020) zugrunde gelegt. Die Ansätze 2021 beruhen auf einer Schätzung, da die Entwicklung der Pandemie und ihre finanziellen Folgen nicht vorhersehbar sind.

2.3. Kirchensteuerprognose 2020

Stand: 31. August 2020: -1,75 % gegenüber dem Ist 2019

Nr.	Plansumme 2020	HHPL 2020 in EUR
1	Kirchensteueraufkommen (brutto)	109.630.000
2	Kirchensteuer-Clearing	12.500.000
3	Zuführung an Clearing-Rücklage	-7.950.000
4	Verwaltungsgebühren Finanzverwaltung	-3.180.000
5	EKD-Finanzausgleich	52.300.000
6	Staatsleistungen	44.200.000
7	Summe:	207.500.000

Nr.		HHPL 2020 in EUR	Plansumme 2020 ("worst case")	Plansumme 2020 ("real case")	Plansumme 2020 ("best case")
1.1.	Kirchensteueraufkommen (brutto)	109.630.000	93.185.500	98.667.000	104.148.500
1.2.	Vergleich des Kirchensteueraufkommens zum HHPL 2020 in %		-15,00	-10,00	-5,00
1.3.	Kirchensteuer-Clearing	12.500.000	12.500.000	12.500.000	12.500.000
1.4.	Zuführung an Clearing-Rücklage	-7.950.000	-6.757.500	-7.155.000	-7.552.500
1.5.	Verwaltungsgebühren Finanzverwaltung	-3.180.000	-2.703.000	-2.862.000	-3.021.000
1.6.	EKD-Finanzausgleich	52.300.000	52.300.000	52.300.000	52.300.000
1.7.	Staatsleistungen	44.200.000	44.200.000	44.200.000	44.200.000
1.8.	Plansummenentwicklung 2020	207.500.000	192.725.000	197.650.000	202.575.000
1.9.	Vergleich der Plansummenentwicklung neu zum HHPL 2020 in %		-7,12	-4,75	-2,37
2.0.	Deckungslücke gegenüber HHPL 2020		-14.775.000	-9.850.000	-4.925.000

2.4.Kirchensteuerschätzung 2021

Nr.	Plansumme 2021	HHPL 2021 in EUR
1	Kirchensteueraufkommen (brutto)	108.083.000
2	Kirchensteuer-Clearing	12.500.000
3	Zuführung an Clearing-Rücklage	-7.845.000
4	Verwaltungsgebühren Finanzverwaltung	-3.138.000
5	EKD-Finanzausgleich	51.000.000
6	Staatsleistungen	44.600.000
7	Summe:	205.200.000

Nr.		HHPL 2021 in EUR	Plansumme 2021 ("worst case")	Plansumme 2021 ("real case")	Plansumme 2021 ("best case")
1.1.	Kirchensteueraufkommen (brutto)	108.083.000	91.870.550	97.274.700	102.678.850
1.2.	Vergleich des Kirchensteueraufkommens zum HHPL 2021 in %		-15,00	-10,00	-5,00
1.3.	Kirchensteuer-Clearing	12.500.000	12.500.000	12.500.000	12.500.000
1.4.	Zuführung an Clearing-Rücklage	-7.845.000	-6.668.250	-7.060.500	-7.452.750
1.5.	Verwaltungsgebühren Finanzverwaltung	-3.138.000	-2.667.300	-2.824.200	-2.981.100
1.6.	EKD-Finanzausgleich	51.000.000	53.000.000	53.000.000	53.000.000
1.7.	Staatsleistungen	44.600.000	44.600.000	44.600.000	44.600.000
1.8.	Plansummenentwicklung 2021	205.200.000	192.635.000	197.490.000	202.345.000
1.9.	Vergleich der Plansummenentwicklung neu zum HHPL 2021 in %		-6,12	-3,76	-1,39
2.0.	Deckungslücke gegenüber HHPL 2021		-12.565.000	-7.710.000	-2.855.000

3. Begründung zu den weiteren Sperrvermerken im Haushaltsplan 2021 gemäß Artikel 2 Nr. 2 Nachtragshaushaltsplangesetz 2020/2021

Der Haushaltsplan 2021 wurde um 13 weitere Sperrvermerke ergänzt. Für das Haushaltsjahr 2021 ist die Datenbasis für die Einschätzung der Kirchensteuerentwicklung mit vielen Unsicherheiten behaftet. Mit den Sperrvermerken kann flexibel auf die tatsächliche Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen reagiert werden. Entspricht diese ungeachtet der wirtschaftlichen Verwerfungen ganz oder teilweise der ursprünglichen Prognose aus 2019 für das Haushaltsjahr 2021 können bedarfsgerecht Sperrvermerke aufgehoben werden. Entwickeln sich die Kirchensteuern aber auf dem Niveau von 2020, das heißt weiterhin negativ, dann mindern die gesperrten Ansätze die Ausgaben:

Die Kirchensteuermindereinnahmen wurden konservativ auf 7.710.000 Euro geschätzt, die Sperrvermerke haben ein Gesamtvolumen von 8.938.852 Euro (siehe auch Nr. 3.1. dieser Begründung).

Darüber hinaus wird der Landeskirchenrat ermächtigt, weitere Sperrvermerke zu beschließen.

Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zur Stützung der Plansumme ist für das Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehen (im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020).

3.1. Übersicht über die Sperrvermerke des Haushaltsplanes 2021

HHSt.	Anteil an der Plansumme	HHAnsatz	Sperrvermerk	verfügbar	Bezeichnung	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
00/0390.02.8410	Kirchenkreisübergreifende Anteile	2.500.000	500.000	2.000.000	Erprobungsräume	1
00/2310.00.8418	Kirchenkreisübergreifende Anteile	160.000	160.000	0	Ermäßigung Tagungskosten für kirchliche Gruppen	2
00/2310.00.8416	Landeskirchlicher Anteil	1.200.000	400.000	800.000	Zuführung Investitionsrücklage Tagungshäuser	3
00/5192.00.8411	Kirchenkreisübergreifende Anteile	1.500.000	1.500.000	0	Schulinvestitionsfonds	4
00/5410.01.8410	Landeskirchlicher Anteil	178.000	100.000	78.000	Kunstguterfassung Nord	5
00/5491.00.7421	Kirchenkreisübergreifende Anteile	230.000	200.000	30.000	Stiftung zur bewahrung kirchlicher Baudenkmäler (KIBA)	6
00/7630.00.4220	Landeskirchlicher Anteil	2.829.890	96.240	2.733.650	Beamtenbesoldung Landeskirchenamt	7
00/7630.00.4810	Landeskirchlicher Anteil	1.283.320	33.360	1.249.960	Versorgungsumlage Landeskirchenamt	8
00/7630.00.4820	Landeskirchlicher Anteil	161.570	4.200	157.370	Beihilfeumlage Landeskirchenamt	9
00/7710.00.8410	Landeskirchlicher Anteil	2.559.930	1.500.000	1.059.930	Rechnungsprüfungsamt	10
00/9020.00.7412	Plansummenanteil für Kirchengemeinden	46.425.466	933.973	45.491.493	Aufstockung Baulastfonds	11
00/9020.00.7312	Plansummenanteil für Kirchenkreise	13.500.000	500.000	13.000.000	Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	12
00/9020.00.8410	Plansummenanteil für Kirchenkreise	5.000.000	2.300.000	2.700.000	Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	13
00/9700.00.9111	Landeskirchlicher Anteil	711.079	711.079	0	Zuführung nicht benötigter Mittel an die Budgetrücklagen	14
Summe			8.938.852			15

3.2. Erläuterung zu den Sperrvermerken im Haushaltsplan 2021

1. Erprobungsräume

Für die Erprobungsräume wurden seit 2016 bis einschließlich 2019 insgesamt 10.013.107,85 Euro bereitgestellt. Von diesen Mitteln sind 2.978.094,41 Euro mit Stand 31.12.2019 zur Auszahlung gekommen. Aus diesem Grund ist eine Reduzierung der Zuführung im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 500.000 Euro angemessen.

Von dem Gesamtansatz sind 1.500.000 Euro vorgesehen für die Erprobungsräume im bekannten Format, weitere 1.000.000 Euro sollen erst nach der vorgesehenen Überarbeitung der Vergaberichtlinie bereitgestellt werden. Neben der Förderung nichtparochialer Gemeindeformen sollen dabei insbesondere Kirchengemeinden innerhalb ihrer aktuellen Verfasstheit angeregt werden, Erprobungen im Kontext ihrer bewährten Arbeitsformen zu realisieren.

2. Ermäßigung Tagungskosten für kirchliche Gruppen

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz wären ab 1.1.2021 die Übernachtungs- und Verpflegungskosten für kirchliche Gruppen der EKM, die unsere Tagungs- und Begegnungsstätten buchen, umsatzsteuerpflichtig geworden. Um den kirchlichen Gruppen der EKM weiterhin um die Umsatzsteuer ermäßigte Preise anbieten zu können, wurde ein Zuschuss in Höhe von bis zu 160.000 Euro im Haushaltsplan der Landeskirche eingeplant. Da das Wirksamwerden der Regelungen auf den 1.1.2023 verschoben wurde (Verlängerung des Optionszeitraumes), wird der Haushaltsansatz in Höhe von 160.000 Euro 2021 nicht mehr benötigt.

3. Zuführung Investitionsrücklage Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM

Aus der Zuführung an die Investitionsrücklage für die Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM in Höhe von jährlich 1.200.000 Euro wird eine Investitionsrücklage gebildet, aus der die Baumaßnahmen der Tagungs- und Begegnungsstätten finanziert werden. Im Laufe der Jahre hat sich ein Bestand in Höhe von über 10.000.000 Euro aufgebaut, so dass die Zuführung an die Rücklage 2021 um 400.000 Euro reduziert werden kann.

4. Schulinvestitionsfonds

Aus dem Schulinvestitionsfonds erhalten die Träger evangelischer Schulen auf dem Gebiet der EKM zur Finanzierung von Baumaßnahmen entsprechend der Vergaberichtlinie Darlehen und Zuwendungen. Baumaßnahmen sind Sanierung der vorhandenen Bausubstanz, Neubau von Turnhallen, Erweiterungsbauten und Ersatzneubauten. Für über 100 Evangelische Schulen auf dem Gebiet der EKM ist diese Bezuschussung auf Dauer nicht leistbar. Daher hat der Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen, zunächst das Vergabekonzept des Fonds neu zu ordnen, bevor weitere Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die bestehende Vergaberichtlinie wird aufgehoben, sobald die letzten noch verfügbaren Mittel abgerufen sind. Der Fonds hat mit Stand 30.7.2020 einen Bestand in Höhe von rd. 1.000.000 Euro.

5. Kunstguterfassung Nord

Die Kunstguterfassung Nord ist noch nicht abgeschlossen und wird noch etliche Jahre andauern. Jährlich werden für diese Aufgabe Mittel bereitgestellt. Für 2021 reichen die vorhandenen und aus Vorjahren übertragenen Haushaltsmittel aus, um diese Aufgabe im vorgesehenen Umfang weiterzuführen.

6. Stiftung KIBA

Die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland fördert 2020 81 Projekte mit insgesamt 1.600.000 Euro. Der Förderschwerpunkt liegt in den östlichen Bundesländern. Die EKM führt der Stiftung seit Jahren jährlich 30.000 Euro zu. 2021 sind darüber hinaus weitere 200.000 Euro für die Unterhaltungssendung des MDR „Mach Dich ran“ geplant. In diesem Format treten Kirchengemeinden aus

dem Senderaum des MDR spielerisch gegeneinander an, um das ausgelobte Preisgeld für ihr Bauvorhaben zu gewinnen. In der Sendung werden zusätzlich Spenden eingeworben. Die EKM finanziert einen Teil des Preisgeldes. 2021 sind diese Mittel gesperrt.

7,8 und 9 Landeskirchenamt: Besoldung, Versorgung und Beihilfe

Auf Beschluss des Kollegiums und des Landeskirchenrates wird die Stelle der Bildungsdezernentin nicht nachbesetzt und die Aufgaben den weiteren Dezernaten des Landeskirchenamtes zugeordnet. Damit können 2021 Personalkosten in Höhe von insgesamt 133.800 Euro eingespart werden.

10. Rechnungsprüfungsamt

Im Haushaltsplan 2021 sind für das Rechnungsprüfungsamt zusätzlich 1,8 Mio. Euro eingeplant. Davon sind 300.000 Euro als Entlastungsbetrag vorgesehen, da die Prüfungsgebühren ab 1.1.2021 wegfallen sollen. Ferner sind 1,5 Mio. Euro eingeplant, um das neue Konzept des Rechnungsprüfungsamtes zu finanzieren und umzusetzen. Die Erstellung und Umsetzung des Konzeptes werden nicht vor dem 31.12.2021 erfolgen. Die veranschlagten Mittel sind derzeit schon über das Haushaltsgesetz 2020/2021 gesperrt.

11. Aufstockung Baulastfonds

Gemäß § 17 Finanzgesetz haben die Kirchenkreise einen Baulastfonds zu bilden, der auf mindestens 1.600 Euro/Kirchengebäude über die Plansumme aufgestockt wird, sofern dieser Wert unterschritten wird. Das Haushaltsgesetz 2020/2021 hat für 2021 eine Aufstockung auf 2.000 Euro/Kirchengebäude vorgesehen. Diese Aufstockung wird nun auf das gesetzliche Mindestmaß zurückgenommen, so dass 933.973 Euro gesperrt werden können.

Der aufgeführte Gesamtansatz enthält neben dem Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds auch den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst.

12. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben

Mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 sollten die Kirchenkreise mit 500.000 Euro und die Landeskirche mit 1.418.158 Euro gegenüber der Haushaltsplanung 2020 an der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen profitieren. Diese positive Entwicklung ist aufgrund der Pandemie nicht eingetreten, so dass die Zuweisungen wieder auf den Stand von 2020 zurückgeführt werden sollen. Der Plansummenanteil der Kirchengemeinden, der 2021 gegenüber 2020 um 800.000 Euro aufgestockt wurde, wird nicht reduziert.

Die landeskirchliche Ebene erbringt ihre Einsparung entsprechend der Übersicht über die Sperrvermerke wie folgt:

Betrag	Erläuterung
400.000 Euro	(Nr. 3)
100.000 Euro	(Nr. 5)
133.800 Euro	(Nr. 7, 8, 9)
1.500.000 Euro	(Nr. 10)
711.079 Euro	(Nr. 14)
2.844.879 Euro	insgesamt.

13. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

Der Ausgleichsfonds gemäß § 22 Finanzgesetz bezuschusst Baumaßnahmen und Projekte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstiger Träger, die sich der Kirchenkreis zu eigen macht. Der Haushaltsansatz wurde gegenüber 2019 von 4.000.000 Euro auf dann jeweils 5.000.000 Euro/Jahr erhöht. Nunmehr sollen 2.300.000 Euro gesperrt werden, so dass für 2021 noch 2.700.000 Euro verfügbar sind. Der angemeldete Bedarf (Antragsvolumen, die Dringlichkeit der Anträge und die anhängige Co-Förderung) sind aufgrund des laufenden Antragsverfahrens noch nicht bekannt.

14. Budgetrücklagen

Den Dezernaten des Landeskirchenamtes sind entsprechend ihrer Zuständigkeit Teile des Haushaltes und Teile des landeskirchlichen Anteils an der Plansumme (Budgets) zugewiesen. 2021 sollen insgesamt 711.079 Euro aus den zugewiesenen Budgets planmäßig der Budgetrücklage zugeführt werden, um künftig notwendige Konsolidierungsmaßnahmen zu finanzieren. Es sind dies

260.585 Euro	Dez. B
396.342 Euro	Dez. G
2.050 Euro	Dez. P
51.847 Euro	Dez. F
10.155 Euro	Landesbischof
711.079 Euro	insgesamt.

Das Kollegium hat beschlossen, diese Mittel der Haushaltskonsolidierung zur Verfügung zu stellen und nicht der Budgetrücklagen zuzuführen.

15. Summe der Sperrvermerke

Die Summe der Sperrvermerke beträgt 8.938.852 Euro, die Kirchensteuermindereinnahmen werden auf 7.710.000 Euro geschätzt.

Je nach tatsächlicher Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen 2021 besteht die Möglichkeit, die Mittel teilweise oder ganz zu entsperren oder weitere Sperrvermerke zu beschließen. Dafür ist nach dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 der Landeskirchenrat zuständig.